

# Bekanntmachung

## zur Übertragung der Räum- und Streupflicht für den Fußgängerverkehr auf die Anlieger

Die Gemeinde Gallmersgarten hat mit Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 07.02.2018 die Räum- und Streupflicht für den Fußgängerverkehr auf die Anlieger übertragen. Die Verpflichtung der Anlieger wird auszugsweise aus vorgenannter Verordnung bekannt gegeben:

### § 9

#### Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mitteilbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 - 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

### § 10

#### Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 07.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder steilen Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tag von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

### § 11

#### Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Gehbahnen sind:

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straße (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbständigen Gehwege sowie die selbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,50 m - gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

Der komplette Wortlaut der Verordnung kann bei der Gemeinde Gallmersgarten eingesehen werden.

Die Gemeinde bittet alle betroffenen Anlieger, die Räum- und Streupflicht zur Vermeidung von Haftungsfällen ordnungsgemäß zu erfüllen.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass ordnungswidrig handelt und mit Geldbuße belegt werden kann, wer entgegen den §§ 9 und 10 der Verordnung die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

Gallmersgarten, 07.10.2020  
**Gemeinde Gallmersgarten**



Schlehein  
Erster Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht durch  
Anschlag an den Amtstafeln.  
Angeschlagen am: 01.11.2020  
Abgenommen am: 01.04.2021  
Unterschrift: